

Niederschrift Nr. 2

(Wahlperiode 01.04.2016 - 31.03.2021)

**über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Juni 2016,
20:15 Uhr, im „Alten Amtsgericht“ in Bischhausen, Am Kirchplatz 1.**

- Anwesend:
1. Stadtverordnetenvorsteherin Corinna Müller,
 2. die Stadtverordneten Matthias Gesang, Dieter Sandrock, Peter Wennemuth, Werner Lambach, Siegfried Brandl, Elke Triller, Josip Kolar, Niklas Gries, Peter Kniese, Mike Wagner, Christoph Dippel, Elvira Bornmann-Edeler, Holger Schiller, Hans-Peter Möller, Britta Müller, Tobias Marth, Irma Böhm, Torsten Hatt und Andreas Heine.

Es fehlten entschuldigt die Stadtverordneten Alexander Rösing, Alexander Frank und Kathrin Leimbach.
 3. Bürgermeister Reiner Adam und die Stadträte Frank Koch, Dietrich Müller, Hubert Aha und Christian Aue.

Es fehlten die Stadträtin/Stadträte Heinz-Otto Brandau und Thomas Leutebrand.
 4. Geladener Gast: Ing. Christoph Henke für TOP 1
 5. Heidi Hader als Schriftführerin
 6. 3 Gäste

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) am 10. Juni 2016 durch Stadtverordnetenvorsteherin Corinna Müller.

Die Bekanntmachung dieser Sitzung erfolgte gemäß § 58 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) am 16. Juni 2016 in den „Waldkappeler Nachrichten“ und der „Werra-Rundschau“.

Stadtverordnetenvorsteherin Corinna Müller eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, sie wurde auf Befragen der Vorsitzenden einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Planung und die Antragstellung von Mitteln aus der Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen (GVFG Mitte) für die Herstellung der Radwegeverbindung zwischen dem Stadtteil Friemen und der Kläranlage Schemmergrund (Schwarze Brücke) im Hinblick auf die neue Streckenführung
2. Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Waldkappel für das Gebiet „Obermühle / Margeritenweg“ in der Gemarkung Friemen;
⇒ Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch
3. Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Waldkappel für das Gebiet „Obermühle / Margeritenweg“ in der Gemarkung Friemen;
⇒ Satzungsbeschluss
4. Anfragen
5. Magistratsbericht

Tagesordnung:

1. **Beschlussfassung über die Planung und die Antragstellung von Mitteln aus der Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen (GVFG Mitte) für die Herstellung der Radwegeverbindung zwischen dem Stadtteil Friemen und der Kläranlage Schemmergrund (Schwarze Brücke) im Hinblick auf die neue Streckenführung**

Beschluss: 16 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

Der „**Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung**“ für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden entsprechend den Regelungen des zentralen Handbuches von Hessen Mobil

für den Bau eines Radweges zwischen der Kläranlage Waldkappel-Schemmergrund und dem Stadtteil Friemen

ist bis zum 30. Juni 2016 zu stellen und die weiteren erforderlichen Planungen und Unterlagen zu erstellen, damit der Radweg zwischen der Kläranlage Schemmergrund und dem Stadtteil Friemen bei Genehmigung der Zuwendung gebaut werden kann.

2. Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Waldkappel für das Gebiet „Obermühle / Margeritenweg“ in der Gemarkung Friemen;

⇒ **Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch**

Beschluss: einstimmig

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
1	Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz und Landschaftspflege, Steinweg 6, 34112 Kassel	01.06.2016	<p>zur Entwurfsfassung der Planung werden Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>1. Durch Plandarstellung ist im Osten entlang des verlandeten Mühlgrabens eine Reihe alter Erlen als zu erhalten festgesetzt. Zwei der Erlen mussten nach Windbruch im vergangenen Jahr gefällt werden, haben aber bereits wieder ausgeschlagen.</p> <p>Ergänzend zur Plandarstellung wird folgende textliche Festsetzung angeregt. Im Falle einer Baumfällung aus Verkehrssicherungsgründen sind die Erlen fachgerecht auf den Stock zu setzen und der Wiederaustrieb ist fachgerecht zu pflegen.</p> <p>2. a.) In der Begründung fehlt eine Bestandsdarstellung der Biotop- und Nutzungstypen sowie der rechtlichen Bindungen im Plangeltungsbereich.</p> <p>2. b.) Daher bleibt unklar, wie es zur Darstellung von fünf als zu erhalten festgesetzten Bäumen im Westen im Uferbereich des Schemmerbaches gekommen ist. Nur scheinbar wird hier eine Eingrünung des Stallgebäudes gegenüber der offenen Landschaft gesichert. Tatsächlich ist keiner der geschützten Bäume vorhanden. Nach Aussage des Eigentümers wurden auch keine Bäume entfernt.</p> <p>Grundlage einer Planung muss der rechtmäßige Zustand einer Fläche sein. Ist hier eine nicht umgesetzte rechtliche Bindung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. die Textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Die Bestandsflächen werden konkret in der Begründung (Kap. 11 Landschaftsplan und Kap. 10 Umweltbericht) beschrieben. Zur Verdeutlichung wird die Begründung um eine Darstellung per Luftbild ergänzt, dass den aktuellen Bestand darstellt. Alle versiegelten Flächen entsprechen den Genehmigungen und den funktional notwendigen Bewegungs- und Produktionsräumen des Landwirtschaftlichen Betriebes.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p>zur Eingrünung aus dem Genehmigungsverfahren für das Stallgebäude berücksichtigt oder ist irrtümlich das Planzeichen für „Erhalt von Bäumen“ statt „Anpflanzen von Bäumen“ verwandt?</p> <p>3.) Im Plan fehlt eine Flächennutzungsdarstellung unter den als zu erhalten festgesetzten fünf Einzelbäumen. In einem schmalen Streifen östlich anschließend, bis zum Baufenster, ist Siedlungsfläche „Dorfgebiet“ innerhalb des 10 Meter-Uferstreifens des Schemmerbachs dargestellt.</p> <p>Gegen diese Einbeziehung des im Außenbereich gelegenen 10 Meter-Uferstreifens wird unter Verweis auf die Naturschutzziele gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 3 BNatSchG sowie die wasserrechtlichen Vorgaben für den gesetzlichen Uferstreifen ablehnend Stellung genommen. Der grasbewachsene, von wenigen Hühnern im mobilen Auslauf genutzte Grünlandstreifen sollte entsprechend seiner Nutzung oder als naturnaher Uferstreifen mit Eingrünungsfunktion festgesetzt werden.</p> <p>4.) Zur Einbeziehung des Grünlandes im Nordwesten des Plangeltungsbereiches sowie seine Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft wird wie in der ersten Beteiligung ablehnend Stellung genommen. Eingriffe wie Umbruch würden ohne Genehmigung und ohne Kompensationsregelung durch die untere Naturschutzbehörde ermöglicht. Es fehlt weiterhin eine städtebauliche Begründung für die Festsetzung landwirtschaftlicher Fläche. Die Verkaufsbereitschaft des Eigentümers ist nach seiner Mitteilung noch ungewiss. Ebenso ist ein zukünftiger Erweiterungsbedarf für den noch gar nicht existierenden Gastronomiebetrieb noch nicht absehbar. Die Festsetzung als „Landwirtschaftliche Fläche“ würde ohnehin ein B-Plan-Änderungsverfahren erfordern. Über die – laut Erwiderung – „zu potentiellen Erweiterungszwecken in den Bebauungsplan aufgenommene“ Flächeneinbeziehung ist im zukünftigen Bedarfsfall im Zuge dieses Änderungsverfahrens durch die zuständigen städtischen Gremien zu entscheiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Statt der dargestellten Gehölze wird der betreffende Bereich als zu erhaltender Uferstrandstreifen festgesetzt. Die Planzeichnung und die Begründung werden geändert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die landwirtschaftliche Fläche soll als potentielle Erweiterungsfläche im Plan verbleiben. Im Falle einer zukünftigen Siedlungsentwicklung wird die Stadt Waldkappel die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung beschließen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p>5.) Für die beiden im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke wurde jeweils getrennt der Kompensationsbedarf nach Kompensationsverordnung (KV) ermittelt. Unverständlich ist, dass nur für das Grundstück der Familie Tschöpe Kompensation vorgesehen wird, für die gemäß KV bilanzierten Eingriffe auf dem Grundstück der Familie Wetzel jedoch keine Kompensation vorgesehen wird.</p> <p>Die Argumentation in der B-Planbegründung (S. 30) ist weder fachlich noch rechtlich plausibel. Die Darstellung, dass sich für die Hofstelle im MD I ein nur sehr geringer Eingriff durch die Überbauung von Flächen auf den bereits überbauten bzw. versiegelten Flächen ergibt, ist durch die vorgenommene KV-Bilanzierung widerlegt. Im Umfang von 854 m² (Differenz „vorher“ zu „nachher“ Grundstück Wetzel) wird „Dachfläche“ durch Bebauung von Flächen mit wasserdurchlässiger Befestigung bzw. Versickerung ermöglicht. Dies führt zu einem Defizit von 2.562 Wertpunkten auf dem Grundstück Wetzel bzw. einem Anteil am Gesamtkompensationsbedarf von 13 %. Hierfür steht die Kompensationsregelung in der Planung noch aus.</p> <p>Hinweis zu der Begründung (S. 30 Mitte) „Aus städtebaulichen Gründen ist der Möglichkeit einer nachhaltigen Nachnutzung Vorrang einzuräumen. Eine Kompensation wird daher nicht vorgesehen“:</p> <p>Dass der Bebauung Vorrang eingeräumt wird vor Naturschutzbelangen kann den Verzicht auf Kompensation <u>nicht</u> begründen. Im Gegenteil: Dass einem Eingriff Vorrang in der Abwägung eingeräumt wird, ist die einzig mögliche Begründung <u>für</u> Kompensation, eine Rechtsfolge dieser Eingriffszulassung. Es wird auf die Vorschriften des BauGB sowie des BNatSchG verwiesen.</p> <p>Hinweis zur Begründung, S. 20: Das alte HENatG ist keine Rechtsgrundlage mehr.</p> <p>6. Unklar bleibt, in welchem Umfang tatsächlich kompensationspflichtige Eingriffe durch die B-Planaufstellung zugelassen werden. Bilanziert wird der vorgefundene Bestand. Auf Flächenumfänge bezogene</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der bestehende Kompensationsbedarf für die Grundstücke Wetzel werden Maßnahmen aus dem Schemmerbachgrund Gesamtkonzept zugeordnet. Die Begründung wird ergänzt und geändert. Ein Städtebaulicher Vertrag wird unterzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird geändert.</p> <p>Alle versiegelten Flächen entsprechen den Genehmigungen und den funktional notwendigen Bewegungs- und Produktionsräumen des Landwirtschaft-</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p>Aussagen zu rechtlichen Bindungen durch ältere Genehmigungen fehlen. Diese bleiben selbst bei der festgesetzten Verteilung der Kompensationskosten nach dem Maßstab „Größe der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche“ unberücksichtigt.</p> <p>Zugunsten einer konfliktfreien Ökokonto-Finanzierung möchte ich daher zu bedenken geben, dass die durch das Gastronomievorhaben der Familie Tschöpe motivierte Bauleitplanung auf dem Nachbargrundstück Wetzel nur zu 13 % anteiligen Kompensationsbedarf verursacht (s. Begründung S. 30), die Kompensationskosten jedoch zu rechnerisch 67 % dem Grundstück Wetzel zugeordnet werden (vergl. S. 28, KV-Dachflächen-angabe Tab. „Familie Wetzel“ 2.116 qm Planung incl. seit Jahren genehmigter Gebäudebestand sowie S. 29, Tab. „Familie Tschöpe“, 899 + 579, in der Summe 1.054 qm, insgesamt im Geltungsbereich demnach 3.170 qm überbaubare Fläche).</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>lichen Betriebes. Den Kompensationsberechnungen liegen u.a. die genehmigten, versiegelten Flächen zu Grunde. Die ihnen gegenübergestellten, durch die Bauleitplanung nun zusätzlich, geringfügigen Versiegelungen ergeben die Biotopwertpunktedifferenz.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung basiert auf dem rechtlichen und konkreten Bestand von Gebäuden und Nutzflächen, sowie auf den Erweiterungspotentialen. Entsprechend ergeben sich für die Grundstücke der Familie Tschöpe -17.226 Biotopwertpunkte, was einem Anteil von 87 % entspricht und für die Familien Wetzel – 2.562 Biotopwertpunkte, was einem Anteil von 13% entspricht.</p>
2	Regierungspräsidium Kassel, Staatliches Umweltamt, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	09.05.2016	<p>Zu den o.g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher, altlastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Zum v.g. Bebauungsplan-Entwurf wurde bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB im Dezember 2015 von mir Stellung genommen. Die Prüfung der nun vorgelegten Unterlagen ergibt keine neuen Aspekte, so dass meine Ursprüngliche Stellungnahme weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Stellungnahme vom 02.12.2015:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten. Den Belanges des Grundwasserschutzes wird Rechnung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p>getragen, wenn bei der Umsetzung der im Geltungsbereich vorgesehenen Maßnahmen den Vorgaben des § 5 Wasserhaushaltsgesetz entsprochen wird und bei den Maßnahmen, die sich auf das Grundwasser auswirken, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt angewandt wird, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften (somit auch der Grundwasserbeschaffenheit) zu vermeiden.</p> <p>Zur Beurteilung von Festsetzungsvorhaben, die sich auf Belange des Grundwasserschutzes beziehen, ist zuständigkeithalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Versorgung des Geltungsbereiches mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser über die öffentliche Wasserverteilungsanlage obliegt gemäß § 42 Hess. Wassergesetz (i.d.F. vom 14.12.2010, geändert durch Gesetz vom 28.09.2015) dem Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Eigenverantwortung.</p> <p>Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Zum o.g. Vorhaben habe ich bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellung genommen. Danach waren aus Sicht der von mir zu beurteilenden Belange keiner weiterführenden Anforderung zu stellen. Die Prüfung der nun vorgelegten Unterlagen ergibt keine neuen Aspekte. Gegen die Umsetzung der Planung bestehen von hier keine Bedenken.</p> <p>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</p> <p>Nordöstlich entlang, außerhalb des beplanten Bereichs, verläuft der Schemmerbach, ein Gewässer III. Ordnung). Nach § 23 Hess. Wassergesetz (WHG) ist der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m von jeglicher baulicher Beanspruchung (Bauwerke, Auffüllungen, usw.) freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Umsetzung von Maßnahmen Veränderungen werden die Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) befolgt. Die Hinweise in der Planzeichnung werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Untere Wasserbehörde beim WMK wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung bestätigt die grundsätzlichen Versorgungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Gewässerrandstreifen wird gem. § 23 WHG von jeglicher baulicher Beanspruchung freigehalten. Die Hinweise in der Planzeichnung werden ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
3	Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhonerstr.36, 37269 Eschwege	19.05.2016	Friemen gehört nicht zum Netzgebiet der Stadtwerke Eschwege GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), 34576 Homberg (Efze)	21.04.2016	<p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu den o.g. Bauleitplänen wie folgt Stellung:</p> <p>Aus dem Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass sich Grundstücke und Grundstücksgrenzen sowohl innerhalb der Bauflächen als auch zu den umgebenden öffentlichen Flächen ändern werden. Deshalb schlage ich vor die Begründung des Bebauungsplans um den Passus Bodenordnung zu ergänzen:</p> <p><u>10. Bodenordnung</u></p> <p>Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Ich bitte Sie die katastertechnische Bescheinigung zu aktualisieren. Der Name des Unterzeichnenden „Bubenik“ ist durch „Schäfers“ zu ersetzen. Gegebenenfalls ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach BauGB zweckmäßig. Für die Beantwortung von Fragestellungen zur Bodenordnung steht Ihnen das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die katastertechnische Bescheinigung wird aktualisiert.</p>
5	Werra-Meißner-Kreis, Der Kreisausschuss, Schlossplatz 9, 37269 Eschwege	24.05.2016	<p>zu der obigen Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. FD 3.3 – Gefahrenabwehr –</p> <p>Unsere Belange wurden bereits im Vorentwurf berücksichtigt.</p> <p>2. FD 7.2 – Bauaufsicht und Denkmalschutz -</p> <p>Die Stellungnahme des FD. 7.2 wurde im vollen Umfang berücksichtigt, daher keine weiteren Bedenken.</p> <p>3. FD 7.3</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen derzeit Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p><u>Hierzu im Einzelnen:</u></p> <p>Nach dem Vorentwurf war geplant, dass das anfallende Abwasser des Margeritenweg 10 und 12 der Kläranlage Schemmergrund zugeleitet wird (Anschluss an das öffentliche Kanalnetz).</p> <p>Entgegen des Vorentwurfes Stand Nov. 15 soll jetzt die Einzelkläranlage des landwirtschaftlichen Betriebes (Margeritenweg 12) weiter betrieben werden. Nur der Margeritenweg 10 mit seiner jetzigen und geplanten Nutzung soll an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen werden.</p> <p>Gegen diese Änderung bestehen aus nachstehenden Gründen Bedenken.</p> <p>Die derzeitige Behandlung des häuslichen Abwassers, Margeritenweg 10 erfolgt über eine OMS-Dreikammergrube (wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 02.08.1994). Das heißt der Margeritenweg 10 mit seiner jetzigen Nutzung ist derzeit über keine vollbiologische Kleinkläranlage erschlossen.</p> <p>Des Weiteren erfolgt die derzeitige Behandlung des häuslichen Abwassers, Margeritenweg 12 über eine Kleinklärgarbe DIN 4261 (wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 21.01.1965). Das heißt der Margeritenweg 12 mit seiner jetzigen Nutzung ist derzeit über keine vollbiologische Kleinkläranlage erschlossen.</p> <p>Die Dreikammergrube und die Kleinklärgarbe entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bedürfen der Nachrüstung, wenn nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird.</p> <p>Wir weisen hierzu daraufhin, dass bei einer wesentlichen Änderung der Anforderungen an die Erlaubnis, unsererseits zu prüfen ist, ob eine Erlaubnis weiterhin bestehen bleiben kann und die Gründe für eine Befreiung von der Beseitigungspflicht nach § 38 Abs. 5 Nr. 7 Hessisches Wassergesetz noch bestehen.</p> <p>Hinweis: Verwaltungsvorschrift zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht (Zustimmung einer anderweitigen Abwasserbeseitigung nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 des Hessischen Wassergesetzes) vom 23.09.2014, StAnz. 43/2014 S. 912.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Informationen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p>Da in diesem Fall geplant ist den Margeritenweg 10 an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, ist unseres Erachtens auf Grund des Anschluss – und Benutzungszwang der Margeritenweg 12 zusammen mit dem Margeritenweg 10 an das geplante öffentliche Abwassernetz anzuschließen.</p> <p>Die Abwasserbeseitigungspflicht ist gesetzliche Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden (geregelt in kommunaler Entwässerungssatzung).</p> <p>4. FD 8.1 – Landwirtschaft –</p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht:</p> <p><u>Hinweis/ Anregung:</u> Ihre Entgegnung auf unseren Hinweis zeigt, dass der Hinweis nicht richtig eingeordnet wurde. Es geht nicht um den Bestand der Uferbepflanzung, der zudem nördlich liegt, sondern um die verwendete Signatur zur Abgrenzung der Obstwiesen-Pflanzfläche. Diese suggeriert, dass es sich um eine zusätzliche Bepflanzung von Sträuchern handelt, die die Obstwiese umfassen soll; auch die Legende nährt diesen Eindruck. Ausschließlich auf diese Signatur bezieht sich unser Hinweis.</p> <p>Kleine Obstwiesen werden in der Regel nicht von Hecken umgeben, da sich dadurch eine unnötige Konkurrenzsituation um Licht und Wurzelraum ergeben würde.</p> <p>Durch das Telefongespräch mit Herrn Henke am 26.04., ist das Missverständnis aufgeklärt.</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt. Gemäß der vorgenannten Verwaltungsvorschrift zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht soll das Wohngebäude Margeritenweg 12 an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der betreffenden Signatur handelt es sich um ein offizielles und üblicherweise verwendetes Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) und ist daher auch eindeutig in der Aussage.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das o.g. Planzeichen ist nicht zur Darstellung von konkreten Pflanzmaßnahmen gedacht, sondern zur Darstellung von ‚Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen‘ und ist in diesem Zusammenhang Teil der naturschutzfachlichen Planung des Bauleitplanes.</p>

Lfd. Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
			<p>Es handelt sich bei der Signatur lediglich um eine Abgrenzung einer Bepflanzungsfläche und nicht um eine zusätzliche Bepflanzung. Es wäre schön, wenn in Zukunft keine offenen Kreise als Abgrenzung verwendet würden, da dadurch verschiedene Interpretationen möglich sind.</p> <p>Ein Pflanzabstand von 10 m wurde in den textlichen Festsetzungen unter 2.6 (1) bestätigt, was positiv zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>FD 8.3 – Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz</p> <p>Von Seiten der des Fachdienstes 8.3 werden zu o.g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da es sich, wie bereits erwähnt, um ein Planzeichen handelt, muss dieses bei entsprechender Sachlage im Bebauungsplan Verwendung finden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	EnergieNetz Mitte	06.06.2016	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen eine Planauskunft mit unseren Energieversorgungsleitungen.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei der weiteren Planung zu beachten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die betreffende Energieversorgungsleitung in die Planzeichnung übernommen.</p>

**3. Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Waldkappel für das Gebiet „Obermühle / Margeritenweg“ in der Gemarkung Friemen;
⇒ Satzungsbeschluss**

Beschluss: einstimmig

Der Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Waldkappel für das Gebiet „Obermühle / Margeritenweg“ in der Gemarkung Friemen einschließlich Begründung wird als Satzung beschlossen.

4. Beantwortung von Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.

5. Magistratsbericht

Bürgermeister Reiner Adam berichtete wie folgt:

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Auftragserteilungen

Der Magistrat hat in der Zeit vom 22. April 2016 bis zum 23. Juni 2016 folgenden Auftrag vergeben:

- Den Auftrag zur Ausführung der Straßenreparaturarbeiten an den Gemeindestraßen der Stadt Waldkappel für die Jahre 2016 und 2017 bis zur Höhe von jährlich 40.000,00 €

Ich bitte hierbei zu berücksichtigen, dass wir bis zur Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht die Bestimmungen des §§ 99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – „Vorläufige Haushaltsführung“ – zu beachten haben.

§ 99 der HGO besagt unter anderem, dass die Gemeinde, sofern die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist, was erst nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht möglich ist,

„nur die finanziellen Leistungen erbringen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.“

Informationen aus dem Magistrat und der Verwaltung

Aufgrund der derzeitigen personellen Situation (längere krankheitsbedingte Abwesenheiten von 2 Mitarbeitern) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 9. Mai 2016 die befristete Einstellung von Herrn Matthias Wittich für 2 Jahre beschlossen. Herr Matthias Wittich ist Verwaltungsfachangestellter und hat sich zum Verwaltungsfachwirt weitergebildet, deren Abschluss er in diesem Monat erreicht hat. Herr Wittich wird Aufgaben im Bauamt sowie in der Finanz- und Steuerverwaltung übernehmen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 6. Juni beschlossen, dass die Vertreter der Stadt Waldkappel der geplanten Neustrukturierung der drei Kreisgesell-

schaften (WFG / WEGE / WTMG) in deren Gesellschafterversammlungen zustimmen werden.

Die Vertreter der Stadt Waldkappel in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Werra-Meißner-Kreis mbH (WFG) sind neben Bürgermeister Reiner Adam (kraft Amtes) Herr 1. Stadtrat Frank Koch und Herr Stadtrat Heinz-Otto Brandau.

Die Vertreter der Stadt Waldkappel im „Nahverkehr Werra-Meißner Kommunale Organisationsgesellschaft mbH“ sind neben Bürgermeister Reiner Adam (kraft Amtes) Herr Erster Stadtrat Frank Koch und Herr Stadtrat Dietrich Müller.

Der Premiumwanderweg P 17 konnte pünktlich am 12. Juni 2016 im Rahmen des 20. Werratal Wandertages eröffnet werden und wurde zahlreich besucht. Wie man Gesprächen entnehmen kann, wird er sehr gut angenommen und gut bewertet.

Der Bau der Windanlagen auf der „Stölzinger Höhe“ geht nicht so voran wie geplant. Es müssen teilweise neue und „vollständige“ Kartierungen ab Herbst 2016 bis Sommer 2017 erfolgen. Bezüglich des schon eingereichten BImSch-Antrages wurde eine Aussetzung des Verfahrens bis September 2017 gestellt. Ebenso für das bei uns laufende Bauleitverfahren.

Die Anträge der Stadt Waldkappel zur Finanzierung der Sanierung des Kindergartens Rappelkiste in Waldkappel aus dem KIP – Programm des Bundes und des Landes Hessens sind rechtzeitig gestellt und der Eingang mittlerweile bestätigt worden. Aus dem Bundesprogramm haben wir den vollen Betrag 349.228,00 € und aus dem Landesprogramm 91.332,00 € für die Sanierung des Kindergartens beantragt. Für die Erneuerung von Fenstern in den Dorfgemeinschaftshäusern Hetzerode und Rechtebach sowie der Erneuerung des Farbanstrichs von Fenstern im Bürgerhaus Waldkappel sowie im Alten Amtsgericht in Bischhausen wurden weitere 22.800,00 € in Pauschalmitteln aus dem Landesprogramm beantragt.

Wie Sie sicherlich schon der Zeitung entnommen haben, wurde uns das Staffellöschfahrzeug 20/25 offiziell von Herrn Staatsminister Beuth am 30. April 2016 in Korbach übergeben. Die Förderung des Landes für die Anschaffung belief sich auf 90.000,00 €. Die offizielle Übergabe an die Wehr Waldkappel erfolgt im Rahmen des Stadtfeuerwehrtages am 21. Mai 2016.

In Korbach erhielten wir außerdem von Herrn Staatsminister Beuth den Bewilligungsbescheid für den Zusammenschluss unserer aktiven Wehren in Eltmannsee, Gehau und Stolzhausen (IKZ – Programm) über 50.000,00 €.

Rechtzeitig zum Sommeranfang diese Woche ist auch der Sommer, zumindest diese Woche, eingetroffen und mit ihm beginnt die Urlaubszeit. Meine wird voraussichtlich kommende Woche beginnen, sodass ab morgen unser Erster Stadtrat Frank Koch die „Leitung“ übernimmt.

Mit meinem Urlaub beginnt aber auch die Urlaubszeit von Ihnen, meine Damen und Herren Stadtverordnete, sofern nicht schon geschehen.

Denken Sie dabei in Ihrem eigenen Interesse immer an folgendes Zitat, welches aus der Schweiz stammen soll:

„Wie lange sollte der Urlaub dauern?

So lange, dass der Chef Sie vermisst, aber nicht so lange, bis er entdeckt, dass er auch ohne Sie recht gut auskommen kann!“

In diesem Sinne Ihnen und Ihren Familien ein schönes Wochenende und eine schöne Urlaubszeit.

Zur nächsten Stadtverordnetensitzung sehen wir uns dann am Freitag, den 16. September 2016.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Az.: 001-10 Mü/Ha

gez.: HEIDI HADER

Schriftführer/in

gez.: CORINNA MÜLLER

Stadtverordnetenvorsteherin

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel vom 24. Juni 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 07. Juli 2016

Az.: 001-10 Ha

DER MAGISTRAT:

Frank Koch, Erster Stadtrat

(Siegel)